

**Damen und Herren**  
  
des **Rates**  
  
der **Gemeinde WELVER**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **2. Sitzung** des **Rates der Gemeinde WELVER**, die am

**Mittwoch, dem 03. September 2014,**

**17.00 Uhr,**  
**im SAAL des RATHAUSES in Welver**

stattfindet, lade ich herzlich ein.

### **Tagesordnung**

#### **A. Öffentliche Sitzung**

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 18 GeschO  
- begrenzt auf 15 Minuten -
2. Verabschiedung des Ratsmitgliedes Herrn Weber aus der Vertretung der  
Gemeinde Welver
3. Einführung und Verpflichtung von Herrn Hubert Lutter
4. Starkregenereignis in der Gemeinde Welver am 28./29.07.2014  
hier: Gemeinsamer Antrag der CDU- und BG-Fraktion vom 19.08.2014
5. Feststellung der Gültigkeit der Kommunalwahlen vom 25.05.2014 gemäß  
§ 40 Kommunalwahlgesetz

6. Umbesetzung von Ausschüssen
7. Wahl des Mitgliedes und seines/r Stellvertreters/in zum Interkommunalen Ausschuss der VHS Soest
8. Wahl des Vertreters/in und seines/r Stellvertreters/in für die Verbandsversammlung der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale „Citkomm“
9. Wahlvorschlag für den Aufsichtsrat / Beirat der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH
10. Wahl des/der Delegierten der Verbandsversammlung 2010 – 2015 des Lippeverbandes
11. Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter/innen zu den Gremien der Sparkasse Soest
12. Bestellung von Vertretern für die Mitgliederversammlungen des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW)
13. Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Welver
14. Bauvoranfrage zur Bebaubarkeit des Flurstückes 121 nördlich der Straße „Am Heidewald“ im Ortsteil Flerke  
hier: Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1  
GO NRW
15. Anfragen / Mitteilungen

#### B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen

  
- Schumacher -

**Damen und Herren**  
des **R a t e s**

*Bauer, Braun, Buschulte, Dahlhoff, Daube, Eusterholz, Haggemüller, Heuwinkel,  
Holota, Irmer, Jäschke, Kaiser, Kerstin, Korn, Lutter, Philipper, Pläßmann, Rohe,  
Schröder, Schulte, Starb, Stehling, Stellmach, Supe, Wagener, Wiemer*

<b>Gemeinde Welper</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Fachbereich: Zentrale Dienste Az.: 10	Sachbearbeiter/in: Frau Robbert Datum: 21.08.2014

Bürgermeister	<i>Edm 21.8.14</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature] 21/08/14</i>
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>Rob. 21/8.14</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	3	oef	03.09.2014				

## Einführung und Verpflichtung von Herrn Hubert Lutter

### Sachdarstellung zur Sitzung am 03.09.2014

Das Ratsmitglied Bernhard Weber (Bündnis 90/Die Grünen) hat am 15.07.2014 seinen Verzicht auf die Mitgliedschaft in der Vertretung der Gemeinde Welper gegenüber dem Wahlleiter erklärt.

In der Reserveliste der Bündnis 90/Die Grünen für die Wahl der Vertretung der Gemeinde Welper ist kein Ersatzbewerber für Herrn Weber benannt.

Herr Hubert Lutter ist daher als Listennächster, Nachfolger von Herrn Weber.

Die Ratsmitglieder werden gem. § 67 Abs. 3 GO vom Bürgermeister eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Die nach § 67 Abs. 3 GO NW vorgeschriebene Verpflichtung „in feierlicher Form“ kann hier in der Weise vollzogen werden, dass sich das Ratsmitglied von seinem Platz erhebt und sein Einverständnis mit folgender Formel bekundet:

**„Ich verpflichte mich,**

**dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehme, das**

**Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine**

**Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.“**

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>		
	Bereich: 3.1 Gemeindeentwicklung Az.: 66 - 27	Sachbearbeiter: Datum:	Hückelheim 20.08.2014

Bürgermeister	<i>20.8.2014 Hückelheim</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>20/08.14 Hü</i>	Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	<b>4</b>	oef	03.09.2014				

**Betr.: Starkregenereignis in der Gemeinde Welver am 28./29.07.2014**

**hier: Gemeinsamer Antrag der CDU- und der BG-Fraktion vom 19.08.2014**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 03.09.2014:**

- Siehe beigefügten Antrag der CDU- und BG-Fraktion vom 19.08.2014! -

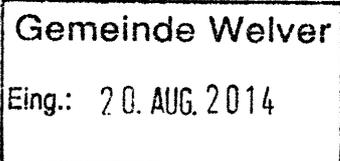
Seitens der Verwaltung wird in der Sitzung umfassend über die Einzelheiten des Unwetterereignisses berichtet und der aufgeführte Fragenkatalog beantwortet.

**Beschlussvorschlag:**

Seitens der Verwaltung kein Beschlussvorschlag!

Welver, den 19.08.2014

An den  
Bürgermeister der Gemeinde Welver  
Herrn Uwe Schumacher  
Am Markt 4  
59514 Welver



**Ratssitzung am 03.09.2014**

**Hier: Antrag zur Tagesordnung bezüglich des Starkregenereignisses am 28./29.07.2014**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Fraktionen CDU und BG beantragen für den öffentlichen Teil der Ratssitzung am 03.09.2014 den Tagesordnungspunkt

**„Starkregenereignis in der Gemeinde Welver am 28./29.07.2014“**

in die Tagesordnung aufzunehmen.

Wir bitten Sie, in der Ratssitzung umfassend und detailliert zu berichten.

Insbesondere sind von Bedeutung die zeitlichen Abläufe, die Meldezeiten und Einsätze der Feuerwehr, die Ursachen der Ausfälle von Pumpen, Maßnahmen zur Bewältigung der Lage und zur Unterstützung der vom Ereignis geschädigten Einwohner, Handlungsbedarf für die Zukunft.

**Begründung:**

Am 28. Und 29.7. 2014 haben starke Regenfälle eine große Anzahl von Kellern im Zentralort unter Wasser gesetzt, und es sind erhebliche Schäden entstanden. In Einzelfällen entstanden Schäden von mehreren 10.000,- Euro, Einwohner fühlten sich von der Gemeinde alleine gelassen. Es war bekannt, dass die Pumpstation Liethe durch einen Defekt nicht funktionsfähig war. Eine Notpumpe versagte den Dienst.

Auf die Anfrage der BG-Fraktion vom 11.08.2014 mit den dargestellten Fragen wird hingewiesen.

1. Warum wurden, trotz Ankündigung des Starkregens keine Maßnahmen unternommen, um ein bedarfsgerechtes Abpumpen sicherzustellen?
2. Wer war zu dem Zeitpunkt für die Funktion der Pumpwerke zuständig?
3. Warum wurde nicht frühzeitig zusätzliche Hilfe, wie z.B. das THW, angefordert?
4. Welche Maßnahmen haben Sie als Bürgermeister ergriffen, um zukünftig solche Katastrophen abzuwenden?
5. Wie hoch ist der Schaden, der der Gemeinde durch das Fluten der Pumpstation entstanden ist.
6. Sind außerhalb des Zentralorts ähnliche Ereignisse aufgetreten?

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Daube  
- Fraktionsvorsitzender -

Jürgen Dahlhoff  
- Fraktionsvorsitzender -

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Bereich: 1.1 Az.: 12 91 04	Sachbearbeiter: Herr Rotering Datum: 21.08.2014

Bürgermeister	<i>[Handwritten Signature]</i>	Allg. Vertreter	<i>[Handwritten Signature]</i>
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>[Handwritten Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Wahlprüfungsausschuss	2	oef	03.09.2014				
Rat	<b>5</b>	oef	03.09.2014				

**Betr.: Feststellung der Gültigkeit der Gemeindewahlen vom 25.05.2014  
gemäß § 40 Kommunalwahlgesetz**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 03.09.2014**

Nachdem der Wahlausschuss in seiner Sitzungen am 28. Mai 2014 die Wahlergebnisse festgestellt hat, wurden gemäß §§ 35 und 46 b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit §§ 63 und 75 d der Kommunalwahlordnung (KWahlO) die Namen der in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten gewählten Bewerber und der Name des gewählten Bürgermeisters am 30. Mai 2014 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 39 KWahlG konnten gegen die Gültigkeit der Wahlen jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c für erforderlich hielten. Die Frist für die Erhebung der Einsprüche endet(e) am 01. Juli 2014.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen sind **nicht** erhoben worden.

Vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Wahlprüfungsausschuss wird der nachstehende Beschlussvorschlag formuliert.

**Beschlussvorschlag:**

Beanstandungen gemäß § 40 Abs. 1 a bis c des Kommunalwahlgesetzes in der derzeit gültigen Fassung liegen nicht vor.

Der Rat stellt die Gültigkeit der Wahl zum Rat der Gemeinde Welver und die Bürgermeisterwahl vom 25. Mai 2014 gemäß § 40 Abs. 1 d KWahlG fest.

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Fachbereich: Zentrale Dienste Az.: 10-24-09	Sachbearbeiter/in: Frau Robbert Datum: 21.08.2014

Bürgermeister	<i>Schm 21.8.14</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 21/08/14
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>Robb. 21/8.14</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	6	oef	03.09.2014				

**Umsetzung von Ausschüssen**

**hier: Anträge der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und BG**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 03.09.2014**

Herr Weber (Bündnis 90/Die Grünen) hat am 15.07.2014 seinen Verzicht auf die Mitgliedschaft in der Vertretung der Gemeinde Welver gegenüber dem Wahlleiter erklärt.

Herr Schlüter Isenbeck (BG) wohnt nicht mehr im Gemeindegebiet und ist somit nicht berechtigt als sachkundiger Bürger für die Gemeinde Welver in den Ausschüssen tätig zu sein.

Eine Umsetzung der Ausschüsse erfolgt nach § 50 Abs. 3 GO NRW.

„Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss aus, wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.“

Demzufolge liegt das Vorschlagsrecht für die Wiederbesetzung freigewordener Ausschusssitze bei der Fraktion oder Gruppe, der das augenblickliche Mitglied zur Zeit seiner Wahl angehörte.

Von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wird als Nachfolger für Herrn Weber, Herr Lutter und von der BG-Fraktion wird für Herrn Schlüter Isenbeck, Frau Anja Speldrich vorgeschlagen.

Eines einstimmigen Ratsbeschlusses für die Nachwahl bedarf es nicht, vielmehr reicht ein Mehrheitsbeschluss in diesem Fall aus.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt die nachstehend genannten Ausschüsse entsprechend des Vorschlages der entsprechenden Fraktion wie folgt neu zu besetzen:

Ausschuss für Bau und Feuerwehr

Stellv. Mitglied:  
Herr Lutter

- Bündnis 90/Die Grünen -

bisher:  
Herr Weber

Ausschuss für Generation, Bildung, Kultur und Soziales

Stellv. Mitglied:  
Frau Speldrich s.B.

BG

bisher:  
Herr Schlüter-Isenbeck s.B

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Fachbereich: Zentrale Dienste Az.: 10-	Sachbearbeiter/in: Frau Robbert Datum: 21.08.2014

Bürgermeister	<i>Schm 21.8.14</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature] 21/08/14</i>
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>RB. 21/8.14</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	<b>7</b>	oef	03.09.2014				

**Wahl des Mitgliedes und seines/r Stellvertreters/in zum Interkommunalen Ausschuss der VHS Soest**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 03.09.2014:**

Die Gemeinde Welver ist mit einem Mitglied, das dem Rat angehören muss, im Interkommunalen VHS-Ausschuss vertreten.

In den vorangegangenen Wahlperioden wurde das Mitglied von der stärksten Fraktion und das stellvertretene Mitglied von der zweitstärksten Fraktion gestellt.

**Beschlussvorschlag:**

Es werden gewählt:

Ordentliches Mitglied

Stellvertretendes Mitglied

\_\_\_\_\_ -SPD-

\_\_\_\_\_ -CDU-

<b>Gemeinde Welper</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Fachbereich: Zentrale Dienste Az.: 10-	Sachbearbeiter/in: Frau Robbert Datum: 21.08.2014

Bürgermeister	<i>Schum 22.8.14</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>Robb. 21.8.14</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	8	oef	03.09.2014				

**Wahl des/r Vertreters/in und seines/ihrer Stellvertreters/in für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „KDVZ Citkomm“**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 03.09.2014:**

Der Gemeinde Welper steht nach § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung eine Stimme zu.

Um eine entsprechende Einflussnahme der Gemeinde auf beabsichtigte Maßnahmen der KDVZ zu gewährleisten, ist es notwendig, eine/n Vertreter/in und eine/n Stellvertreter/in für die Verbandsversammlung zu benennen.

Die Verbandssatzung führt in § 8 Abs. 1 aus, dass es sich bei den Mitgliedern des Verwaltungsrates um Landräte, Bürgermeister oder Beigeordnete (Fachbereichsleiter) handeln sollte. Üblicherweise wird in Bürgermeisterkonferenzen abgestimmt, welche Vertreter der Städte/Gemeinden die auf ihren Kreis entfallenden Sitze im Verwaltungsrat wahrnehmen sollen.

**Beschlussvorschlag:**

In die Verbandsversammlung der KDVZ Citkomm werden entsandt:

als Vertreter:

Herr Bürgermeister Schumacher

als Stellvertreter

Herr Gemeindeoberverwaltungsrat Rotering



## Beschlussvorlage

Fachbereich: Zentrale Dienste  
Az.: 10-

Sachbearbeiter/in: Frau Robbert  
Datum: 21.08.2014

Bürgermeister	<i>Schm 22.8.14</i>	Allg. Vertreter	<i>21/08/14</i>
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>Robb. 2108-14</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	9	oef	03.09.14				

### Wahlvorschlag für den Aufsichtsrat/Beirat der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH

#### Sachdarstellung zur Sitzung am 03.09.2014:

Das Mandat der Aufsichtsrats-/Beiratsmitglieder endet gem. § 9 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrages der RLG vom 06.12.2010 mit dem Schluss der Gesellschafterversammlung, die auf die Kommunalwahl folgt.

Um eine ordnungsgemäße Vorbereitung der nächsten Aufsichtsratssitzung, in der Neuwahlen für den Beirat erfolgen sollen, zu gewährleisten, bittet die RLG um einen entsprechenden Wahlvorschlag der Gemeinde Welver.

#### Beschlussvorschlag:

Anstelle des ausgeschiedenen Bürgermeisters Ingo Teimann wird für die Wahl in den Aufsichtsrat/Beirat der RLG

Herr Uwe Schumacher

vorgeschlagen.

<b>Gemeinde Welper</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Fachbereich: Zentrale Dienste Az.: 10-	Sachbearbeiter/in: Frau Robbert Datum: 21.08.2014

Bürgermeister	<i>Uwe 22.8.14</i>	Allg. Vertreter	<i>21/08/14</i>
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>Rob. 21/8.14</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	<i>10</i>	oef	03.09.2014				

**Verbandsversammlung des Lippeverbandes  
hier: Benennung einer/eines Delegierten**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 03.09.2014:**

Für die Verbandsversammlung 2010 bis 2015 des Lippeverbandes steht der Gemeinde Welper die Entsendung einer/eines Stimmgruppendelegierten zu.

Bislang war der ausgeschiedene Bürgermeister Herr Ingo Teimann als Delegierter bestimmt.

Bei der Benennung der Delegierten sind nach § 13 (1) bis (5) Lippeverbandsgesetz folgende Bedingungen zu beachten:

- Delegierter kann nur sein, wer selbst Mitglied des Lippeverbandes ist, wer bei dem Mitglied beruflich tätig ist, wer vertretungsberechtigt ist oder wer den Organen des Mitgliedes angehört.
- Ein Mitglied darf nicht durch einen Delegierten vertreten werden, der in einem Dienstverhältnis zu einem anderen Mitglied steht.  
Das gilt **nicht** für Delegierte von Stimmgruppen.
- Wiederwahl oder Wiederberufung von Delegierten ist zulässig.
- Von einer Gebietskörperschaft dürfen nicht mehr Vertreter der Verwaltung als Mitglieder der Vertretung der Gebietskörperschaft entsandt werden.  
Nach Auffassung der Aufsichtsbehörde sind die hauptamtlichen Bürgermeister und Landräte als Vertreter der Verwaltung anzusehen.

Für alle Delegierten gilt, dass sie sich nicht vertreten lassen können.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt für die Nachfolge als Stimmgruppendelegierten für die Verbandsversammlung

Herrn Bürgermeister Uwe S C H U M A C H E R

zu benennen.

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Fachbereich: Zentrale Dienste Az.: 10-13 01/6	Sachbearbeiter/in: Frau Robbert Datum: 21.08.2014

Bürgermeister	<i>Schm 22.8.14</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 21/08/14
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>Robb 21/08.14</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	<i>AA</i>	oef	03.09.2014				

## Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter zu den Gremien der Sparkasse Soest

### Sachdarstellung zur Sitzung am 03.09.2014:

#### Sparkassenzweckverband

Die Stadt Soest und die Gemeinden Bad Sassendorf, Lippetal, Möhnesee und Welver sind die Mitglieder des Sparkassenzweckverbandes (§ 1 Verbandsatzung (VerbS)). Der Verband ist Träger der Sparkasse Soest (§ 2 Abs. 3 VerbS i.V. mit §§ 7 und 44 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen (SpkG NW)). Die Verbandsversammlung ist die Vertretung des Trägers der Sparkasse Soest.

#### 1. Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus 29 Vertreter/innen der Verbandsmitglieder (§ 4 Abs. 1 VerbS). In die Verbandsversammlung entsenden (§ 4 Abs. 2 VerbS):

Soest	13 Vertreter/innen
Bad Sassendorf	4 Vertreter/innen
Lippetal	4 Vertreter/innen
Möhnesee	4 Vertreter/innen
Welver	4 Vertreter/innen

Die hauptamtlichen Bürgermeister der 5 Verbandsmitglieder sind „geborene Mitglieder“ mit Stimmrecht (§ 113 Abs. 2 S. 2 GO NRW), sie sind auf die Anzahl der o.a. Vertreter/innen anzurechnen.

Die übrigen 24 Mitglieder der Verbandsversammlung (für die Gemeinde Welver sind dies 3 Mitglieder) werden von den jeweiligen Räten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt (§ 4 Abs. 3 VerbS).

In gleicher Weise ist für jedes Mitglied ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen, der/die bei Verhinderung des Mitgliedes dessen/deren Aufgaben wahrnimmt (§ 4 Abs. 3 VerbS).

Wählbar als Mitglieder und persönliche Stellvertreter/innen sind Ratsmitglieder oder Dienstkräfte der Verbandsmitglieder (§ 15 Abs. 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG), § 4 Abs. 3 VerbS).

Bei Verzicht eines hauptamtlichen Bürgermeisters auf die eigene Sitzausübung in der Verbandsversammlung sind seine o.a. Wahlvorschläge mit in die Gesamtwahl aufzunehmen.

Nach den Grundsätzen der Verhältniswahl ergibt sich unter Berücksichtigung der jeweiligen Fraktionsstärke folgendes Zahlenbild:

	SPD	CDU	Grüne	FDP	BG	Ges.
Sitze im Rat	10	9	3	2	2	26
Quote	38%	35%	11%	8%	8%	100%
Sitze	1,14	1,05	0,33	0,24	0,24	3

### **Beschlussvorschlag:**

**Der Rat beschließt, nachstehend aufgeführte Vertreter/innen in die Verbandsversammlung zu entsenden:**

**Mitglieder:**

\_\_\_\_\_ **(SPD)**  
\_\_\_\_\_ **(CDU)**  
\_\_\_\_\_ **(Grüne)**

**Stellvertreter/innen:**

\_\_\_\_\_ **(SPD)**  
\_\_\_\_\_ **(CDU)**  
\_\_\_\_\_ **(Grüne)**

Die weiteren Funktionen in der Verbandsversammlung werden in der jeweiligen zeitlichen Reihenfolge durch den öffentlich-rechtlichen Vertrag bestimmt und stehen in der jetzigen Wahlperiode nicht der Gemeinde Welper zu.

## **2. Verwaltungsrat**

Die Verbandsversammlung wählt das vorsitzende Mitglied und die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates (§ 8 Abs. 1 SpkG NRW; § 7 VerbS).

Der Verwaltungsrat besteht aus:

- a) dem vorsitzenden Mitglied (Stadt Soest)
- b) 11 weiteren sachkundigen Mitgliedern
- c) 6 Dienstkräften der Sparkasse

Das vorsitzende Mitglied wird immer von der Stadt Soest gestellt (§ 5 Abs. 2 öff.-rechtV). Der/Die erste und zweite Stellvertreter/in werden entsprechend der Reihenfolge des öffentlich-rechtlichen Vertrages gestellt. Für die laufende Wahlzeit wird der zweite Stellvertreter von der Gemeinde Welper gestellt (Funktionsstellvertretung).

Die 11 sachkundigen Mitglieder werden von der Verbandsversammlung mittels eines einheitlichen Wahlvorschlages (§ 5 Abs. 5 öff.-rechtV), bei Nichtzustandekommen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt (§ 12 Abs. 1 Halbsatz 1 SpkG NRW i.V. mit § 50 Abs. 3 GO NRW). In gleicher Weise ist für jedes Mitglied ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen, der/die bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt (§ 12 Abs.3 SpkG NRW).

Wählbar als Mitglieder und persönliche Stellvertreter/innen sind sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die dem Gemeinderat der Verbandsmitglieder angehören können (§ 12 Abs. 1 Satz 1 SpkG NRW). Neben diesem passiven Wahlrecht für die Vertretungen der Zweckverbandsmitglieder (§§ 12, 13 KWahlG) sind die Ausschließungsgründe nach § 13 SpkG NRW sowie die **Regelungen zur Sachkunde zu beachten**:

Mit Schnellbrief Nr. 91 hat das Finanzministeriums NRW vom 28.05.2014 (sh. Anlage) die kommunalen Spitzenverbände in seiner Funktion als Sparkassenaufsicht angeschrieben und auf verschiedene Aspekte hingewiesen, die bei der Neubesetzung der Verwaltungsräte von Sparkassen zu beachten sind. U.a. wurden Anforderungen zur Sachkunde der Mitglieder des Verwaltungsrates konkretisiert. Hiernach müssen die Mitglieder, die die Voraussetzungen bei der Wahl noch nicht erfüllen, an erforderlichen Schulungen an der Sparkassenakademie NRW innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten teilnehmen. Eine Nicht- oder nicht rechtzeitige Teilnahme an den Schulungen stellt ein Abberufungsgrund dar.

Die 6 Personalvertreter/innen werden aus dem Vorschlag der Personalversammlung gewählt (§ 12 Abs. 2 SpkG NRW).

Über die Wahl aller Mitglieder (11 sachkundige Mitglieder und 6 Personalvertreter/innen) ist in einem Wahlgang abzustimmen, das Gleiche gilt für die Wahl der persönlichen Stellvertreter/innen (§ 12 Abs. 3 SpkG NRW).

Im öffentlich-rechtlichen Vertrag sind in § 5 Abs. 1 neben dem Vorsitz, 11 ordentliche Mitglieder und deren Stellvertreter/innen vereinbart worden. Diese teilen sich in eine Kombination von 9 festen und 2 rotierenden Sitzen auf:

Soest	5
Bad Sassendorf	1
Lippetal	1
Möhnesee	1
Welper	1
rotierende Sitze:	2 (Bad Sassendorf und Lippetal)

**Dementsprechend steht der Gemeinde Welper für den Verwaltungsrat in dieser Wahlzeit 1 Sitz zu!**

### **3. Ausschüsse des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat bildet einen Risikoausschuss und einen Bilanzprüfungsausschuss (§ 15 Abs. 3 SpkG NW). Sie sind im Gegensatz zum Verwaltungsrat keine eigenständigen Sparkassenorgane, sondern lediglich Ausschüsse, die vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte gewählt werden.

Für beide Ausschüsse sind Geschäftsordnungen vom Verwaltungsrat beschlossen worden, die u.a. die Zusammensetzung regeln (§ 15 Abs. 3 SpkG NW).

Die Ausschüsse des Verwaltungsrates sind nach der Neuwahl des Verwaltungsrates aus seiner Mitte neu zu bilden. Dabei zu beachtende Regelungen finden sich in der jeweiligen Geschäftsordnung.

Wählbar in den Risikoausschuss und den Bilanzprüfungsausschuss sind die ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates (vorsitzendes Mitglied, weitere sachkundige Mitglieder und Dienstkräfte). Stellvertretende Ausschussmitglieder können auch aus dem Kreis der stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieder gewählt werden. Gem. § 1 Abs. 3 der der Geschäftsbedingungen für den Risikoausschuss bzw. den Bilanzprüfungsausschuss müssen die Mitglieder über eine erhöhte Sachkunde für die Mitarbeit in dem Ausschuss verfügen. Diese wird insbesondere durch geeignete fachliche

Weiterbildungsmaßnahmen fortlaufend gewährleistet.

Nach den jeweiligen Geschäftsordnungen stehen der Gemeinde Welper je 1 Sitz in den beiden Ausschüssen zu.

**Beschlussvorschlag:**

- 1.) Der Rat erteilt den in die Verbandsversammlung entsandten Mitgliedern –ggfls. deren Stellvertreter/innen- die Weisung, der Verbandsversammlung vorzuschlagen, nachstehend aufgeführte/n Vertreter/in in den Verwaltungsrat zu wählen:**

**Mitglied:**

\_\_\_\_\_

**Stellvertreter/in:**

\_\_\_\_\_

- 2.) Der Rat gibt dem in den Verwaltungsrat entsandten Mitglied –ggfls. dessen Stellvertreter/in- die Empfehlung, dem Verwaltungsrat vorzuschlagen, die unter 1. aufgeführten Vertreter/innen in den Risikoausschuss und den Bilanzprüfungsausschuss zu wählen.**



Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Per E-Mail

Landkreistag  
Nordrhein-Westfalen  
Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen e.V.  
Kaiserswerther Str. 199-201  
40474 Düsseldorf

Städtetag Nordrhein-Westfalen  
Gereonstraße 18 - 32  
50670 Köln

**Kommunalwahl 2014  
Neubesetzung der Verwaltungsräte von Sparkassen  
Ergänzende Hinweise an die Trägervertretungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die sich nach der Kommunalwahl neu konstituierenden Vertretungen der Träger von Sparkassen (Rat der Gemeinde, Kreistag, Zweckverbandsversammlung) haben die Aufgabe, die Mitglieder der Verwaltungsräte neu zu wählen. Aus diesem Anlass weise ich auf einige bei der Wahl zu beachtende Aspekte besonders hin.

**Sachkunde**

Den Verwaltungsrat der Sparkasse trifft ein hohes Maß an Verantwortung für deren Aufgabenerfüllung und Erfolg. Die gestiegene Bedeutung der Verantwortung der Verwaltungsratsmitglieder zeigt sich auch darin, dass zwischenzeitlich auch der Bundesgesetzgeber im Kreditwesengesetz (KWG) das Erfordernis der Zuverlässigkeit und der Sachkunde für Verwaltungsratsmitglieder ausdrücklich geregelt hat (§ 25d Abs. 1 KWG). Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates wird auch in der Öffentlichkeit aufmerksam verfolgt.

In NRW regelt § 12 des Sparkassengesetzes (SpkG) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats. Als Mitglieder des Verwaltungsrats und als Stellvertreter dürfen nur solche Personen gewählt werden, die die erforderliche Sachkunde besitzen. Sachkunde bedeutet dabei den Nachweis einer fachli-

28.05.2014

Seite 1 von 2

Aktenzeichen  
bei Antwort bitte angeben  
SK 10-02-2.2 (§ 12) – III B 3

Herr Engel  
Sparkassenaufsicht

Telefon 0211 4972-2736

norbert.engel@fm.nrw.de

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Jägerhofstraße 6

40479 Düsseldorf  
Telefon 0211 4972-0  
Telefax 0211 4972-1217  
poststelle@fm.nrw.de  
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U74 bis U79.  
Haltestelle:  
Heinrich-Heine-Allee



chen Eignung zum Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe im Tagesgeschehen einer Sparkasse. Sofern diese Voraussetzungen bei der Wahl noch nicht vorliegen, muss sich das Mitglied verpflichten, an den erforderlichen Schulungen der Sparkassenakademie NRW innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten teilzunehmen. Eine nicht oder nicht rechtzeitig erfolgende Teilnahme an den Schulungen stellt einen Abberufungsgrund dar.

28.05.2014

Seite 2 von 2

### Landesgleichstellungsgesetz

Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates sind die grundlegenden Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes zu beachten (§ 19 Abs. 3 SpkG). Die Verwaltungsräte von Sparkassen sind bislang noch nicht geschlechtsparitätisch besetzt. Ich verweise insoweit auf die Ergebnisse der im Auftrag des MGEPA veröffentlichten und im Internet abrufbaren Studie „Repräsentation von Frauen in wesentlichen Gremien öffentlicher Organisationen in Nordrhein-Westfalen – Eine Bestandsaufnahme“. Demnach liegt der Anteil der Frauen in Verwaltungsräten der Sparkassen bei lediglich 17,1 %.

### Transparenzverpflichtungen

Die Träger der Sparkassen sind verpflichtet, auf die in § 19 Abs. 6 SpkG normierte individuelle Veröffentlichung der Bezüge jedes einzelnen Mitglieds des Verwaltungsrates hinzuwirken. Im Rahmen der Hinwirkungspflicht haben die Träger sicherzustellen, dass nur solche Personen in den Verwaltungsrat gewählt werden, die sich vor der Wahl zu der entsprechenden individualisierten Veröffentlichung für die Dauer der gesamten Wahlperiode unwiderruflich verpflichten. Eine nachträgliche Nichterfüllung der Transparenzverpflichtung führt zur Abberufung aus dem Verwaltungsrat. Ergänzend weise ich nochmals auf die Hinwirkungspflicht betreffend die individuelle Veröffentlichung der Bezüge jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes hin.

Außerdem weise ich auf die Ausführungen im beigefügten „Merkblatt zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG und VAG“ der BaFin vom 03.12.2012 hin.

Ich bitte Sie, die Träger der Sparkassen entsprechend zu informieren. Für Rückfragen steht Ihnen die Sparkassenaufsicht im Finanzministerium unter der obigen Telefonnummer gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
(Engel)

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Fachbereich: Zentrale Dienste Az.: 10	Sachbearbeiter/in: Frau Robbert Datum: 22.08.2014

Bürgermeister	<i>Schm 22.8.14</i>	Allg. Vertreter	<i>22/08/14</i>
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>Rob. 22/8.14</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	<i>12</i>	oef	03.09.2014				

**Bestellung von Vertretern für die Mitgliederversammlungen des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW)**

Gem. § 8 Abs. 2 der Satzung des StGB NRW entsendet die Gemeinde Welver vier Delegierte in die Mitgliederversammlung, die gem. § 113 GO vom Rat zu bestellen sind. Der Bürgermeister oder ein vom ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Gemeinde Welver muss gem. § 113 Abs. 2 GO NRW dazuzählen.  
 Die Bestellung erfolgt gem. § 50 Abs. 1 GO NRW (Mehrheitswahl).

Die übrigen drei Vertreter sind gem. § 50 Abs. 4 GO NRW von den Ratsmitgliedern in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 GO NRW (Bestimmungen für die Wahl der Ausschussmitglieder) zu bestellen (1 SPD, 1 CDU und 1 Bündnis90/Die Grünen- Vertreter/in).

**Beschlussvorschlag:**

Der Bürgermeister wird als Vertreter für die Mitgliederversammlungen des Städte- und Gemeindebundes NRW bestellt.

Folgende drei Ratsmitglieder werden als weitere Vertreter bestellt:

\_\_\_\_\_ (SPD)

\_\_\_\_\_ (CDU)

\_\_\_\_\_ (Bündnis 90/Die Grünen)

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Fachbereich: Zentrale Dienste Az.: 10-	Sachbearbeiter/in: Frau Robbert Datum: 22.08.2014

Bürgermeister	<i>22.8.14/Robbert</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 22/08/14
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>Robb. 22/8.14</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	<i>13</i>	oef	03.09.2014				

### Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Welver

#### Sachdarstellung zur Sitzung am 03.09.2014:

Nachdem der Rat in seiner Sitzung am 02.07.2014 die Ausschüsse gebildet hat, ist die Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Welver vom 14.12.2011 entsprechend anzupassen.

Die beratende und entscheidende Zuständigkeit der neuen Ausschüsse sind neu festzulegen.

Gemäß § 7 Abs. 3 GO NRW hat der Rat mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder zu beschließen.

#### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Welver beschließt die vorliegende Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Welver.

# **Zuständigkeitsordnung für die in der Gemeinde Welver gebildeten Ausschüsse und den Bürgermeister vom 03.09.2014**

Aufgrund von § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Welver am 03.09.2014 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Den Ausschüssen obliegt die Aufgabe, im Rahmen dieser Zuständigkeitsordnung Entscheidungen zu treffen sowie Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses und des Rates der Gemeinde Welver empfehlend vorzubereiten.

## **§ 2**

### **Ausschüsse**

Der Rat der Gemeinde Welver hat in seiner Sitzung am **02.07.2014** folgende Ausschüsse gebildet:

- Haupt- und Finanzausschuss mit 10 Mitgliedern  
(+ Bürgermeister als Vorsitzender)
- Ausschuss für Gemeindeentwicklung:  
- Planung, Naturschutz, Umwelt mit 10 Mitgliedern
- Ausschuss für Generation, Bildung,  
Kultur und Soziales mit 10 Mitgliedern
- Ausschuss für Bau und Feuerwehr mit 10 Mitgliedern
- Rechnungsprüfungsausschuss mit 9 Mitgliedern
- Wahlprüfungsausschuss mit 9 Mitgliedern

## § 3

### Haupt- und Finanzausschuss

#### 1. Beratende Zuständigkeit

- a) Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates vorbehalten sind,
- b) Koordinierung aller Arbeiten der Ausschüsse,
- c) Überweisung von Arbeiten an die Ausschüsse,
- d) Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung,
- e) Wahrnehmung der Aufgaben nach § 24 GO NRW (Anregungen und Beschwerden).

#### 2. Entscheidende Zuständigkeit

- a) Lieferungs- und Reparaturaufträge, soweit die Kosten mehr als **40.000,-- EUR** betragen und **100.000,-- EUR** nicht überschreiten,
- b) die Entscheidung über Anträge auf Niederschlagung und Erlass von Beträgen mit mehr als **2.500,-- EUR** bis zu **15.000,-- EUR**,
- c) die Stundung privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Geldforderungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und die Gewährung von Ratenzahlungen, soweit die Forderung im Einzelfall mehr als **5.000,-- EUR** beträgt und **15.000,-- EUR** nicht übersteigt. Die Stundung darf nur bis zu 36 Monaten ausgesprochen werden,
- d) Entscheidungen über die Gewährung von Zuschüssen und Preisen für Vereine und Organisationen, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als **150,-- EUR** beträgt und **1.000,- EUR** nicht übersteigt und kein anderer Ausschuss zur Entscheidung befugt ist,
- e) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, bei einem Kaufpreis von mehr als **10.000,--EUR** bis zu **50.000,-- EUR**,
- f) die Genehmigung von Nebentätigkeiten des Bürgermeisters.

## § 4

### **Ausschuss für Gemeindeentwicklung: - Planung, Naturschutz, Umwelt -**

#### 1. Beratende Zuständigkeit

- a) Erarbeitung bzw. Fortschreibung des mittel- bis langfristigen Gemeindeentwicklungskonzeptes,
- b) Stellungnahmen zum LEP, zum GEP und Strukturplanungen anderer Behörden/Dienststellen,
- c) Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen und Satzungen nach BauGB,
- d) Wahrnehmung der Aufgaben des Denkmalschutzes, der Denkmalpflege, der Naherholung, der Radfahrförderung, der Energieversorgung und der Wasserversorgung,
- e) Planung der Neuanlage, Erweiterung und Umgestaltung von Gemeindestraßen wegen und -plätzen einschl. der Straßenbeleuchtung sowie von Radfahr- und Wanderwegen,
- f) Planung von gemeindlichen und Beteiligung an übergeordneten Verkehrskonzepten unter Einbeziehung des ÖPNV,
- g) Angelegenheiten der Abfallbeseitigung,
- h) Angelegenheiten des Umweltschutzes und des Klimaschutzes,
- i) Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie von Baumaßnahmen in Natur- und Landschaftsschutzgebieten,
- j) Planung von Maßnahmen der Dorferneuerung,
- k) Entwicklung von Handlungsstrategien in folgenden Bereichen:
  - Entwicklung und Steuerung der Wohnbebauung
  - Folgewirkung auf Kindertagesstätten, Schulen, Ver- und Entsorgung,
  - Sport- und Freizeitanlagen, Verkehrs- und sonstiger Infrastruktur
  - Entwicklung der Schullandschaft
  - Entwicklung von Gewerbeflächen
  - Entwicklung von Maßnahmen der Dorferneuerung
  - Bodenbevorratung.

## 2. Entscheidende Zuständigkeit

- a) In den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses fallende Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Haushaltsansätze, sofern die Kosten der Einzelmaßnahme nicht mehr als **100.000,-- Euro** betragen; dem Haupt- und Finanzausschuss ist entsprechend zu berichten,
- b) Erteilung von Aufträgen an die Verwaltung zur Feststellung von Daten und Fakten, die dem Ausschuss als Beratungsgrundlage dienen,
- c) Bauanträge und Bauvoranfragen von besonderer städtebaulicher Bedeutung,
- d) Anträge auf Befreiung von Festsetzungen eines Bebauungsplanes (§ 31 BauGB), sofern die Befreiung eine städtebauliche Bedeutung auslösen kann,
- e) Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB
- f) Festlegung von Bürgerbeteiligung nach § 3 BauGB,
- g) Verfahrensleitende Beschlüsse während der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen und Satzungen nach BauGB,
- h) die Unterschutzstellung von Bäumen (Naturdenkmale).

## § 5

### Ausschuss für Bau und Feuerwehr

#### 1. Beratende Zuständigkeit

- a) Ausschreibung, Bau von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen einschließlich der Straßenbeleuchtung sowie von Radfahr- und Wanderwegen,
- b) Beratung geplanter Ausbauten „grüner Wege“ mit Asphaltdecken bzw. geplante Rückbauten asphaltierter Wege
- c) Wahrnehmung von Aufgaben bezüglich der Fortschreibung, Änderung und Verwirklichung des Abwasserbeseitigungskonzeptes, der Durchführung des Generalentwässerungsplanes und Planung und Bau von Abwasseranlagen,
- d) Planung, Ausschreibung, Bau von gemeindeeigenen Hoch- und Tiefbauten,
- e) Organisationsfragen der Feuerwehr,
- f) Beratung baulicher Angelegenheiten der Feuerwehrgerätehäuser,
- g) ziviler Bevölkerungsschutz und Katastrophenschutz,
- h) Angelegenheiten des Ordnungsrechts.

#### 2. Entscheidende Zuständigkeit

- a) In den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses fallende Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Haushaltsansätze, sofern die Kosten der Einzelmaßnahme nicht mehr als **100.000,- Euro** betragen; dem Haupt- und Finanzausschuss ist entsprechend zu berichten,
- b) Erteilung von Aufträgen an die Verwaltung zur Feststellung von Daten und Fakten, die dem Ausschuss als Beratungsgrundlage dienen,
- c) Angelegenheiten der Verkehrsraumgestaltung, soweit es sich nicht um Verkehrsplanung handelt,
- d) Stellungnahme zum Ausbau von Gewässern,
- e) Ausstattung und Gestaltung von Kinderspielplätzen.

## § 6

### Ausschuss für Generation, Bildung, Kultur und Soziales

#### 1. Beratende Zuständigkeit

- a) Grundsätzliche Fragen, die sich aus der Zusammenarbeit mit dem örtlichen Träger der Sozialhilfe (Kreis Soest) ergeben,
- b) Zusammenarbeit mit den örtlichen Trägern der sozialen und karitativen Arbeit,
- c) Maßnahmen zur Förderung der Familien und des Sozialwesens,
- d) Familienpass
- e) Belange von Aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen (Asylbewerber etc.), z.B. Unterbringung, Betreuung,
- f) Angelegenheiten der Kindergärten und -tagesstätten,
- g) alle Aufgaben die sich aus den Schulgesetzen ergeben,
- h) Aufstellung von Raumprogrammen, Neubau, Erweiterung und Instandsetzung von gemeindeeigenen Schulgebäuden,
- i) Bezeichnung der gemeindeeigenen Schulen,
- j) Errichtung, Änderung und Auflösung gemeindeeigener Schulen,
- k) Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Schulwesen,
- l) Schülerbeförderung und Stellungnahme zu Belangen der Schulwegsicherung
- m) Angelegenheiten der Kulturförderung und Heimatpflege, Archivpflege, Städtepartnerschaften
- n) Erlass von Kulturförderungsrichtlinien
- o) Angelegenheiten der Volkshochschule, Musikschule sowie von Büchereien
- p) Erlass von Sportförderungsrichtlinien
- q) Mitberatung bei der Planung von Sportanlagen,
- r) Belange der Jugend; u.a. Bauprogramm und Betrieb gemeindlicher Jugendeinrichtungen,

## 2. Entscheidende Zuständigkeit

- a) In den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses fallende Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Haushaltsansätze, sofern die Kosten der Einzelmaßnahme nicht mehr als **100.000,-- Euro** betragen; dem Haupt- und Finanzausschuss ist entsprechend zu berichten,
- b) Erteilung von Aufträgen an die Verwaltung zur Feststellung von Daten und Fakten, die dem Ausschuss als Beratungsgrundlage dienen,
- c) Durchführung kultureller Veranstaltungen,
- d) Belange der Senioren und der Menschen mit Behinderungen.

### **§ 7**

#### **Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Zuständigkeitsbereich des Rechnungsprüfungsausschusses umfasst die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

### **§ 8**

#### **Wahlprüfungsausschuss**

Der Zuständigkeitsbereich des Wahlprüfungsausschusses umfasst die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

## § 9

### Bürgermeister

Neben den Aufgaben, die der Bürgermeister nach den gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen hat, ist er zuständig für

- a) Lieferungs- und Reparaturaufträge mit einem Auftragswert bis zu **40.000,-- EUR**,
- b) Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach vorausgegangener Beschlussfassung durch die Ratsgremien und erfolgter Ausschreibung,
- c) die Entscheidung über unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen /Auszahlungen nach § 83 GO NRW bis zu einem Betrag von höchstens **20.000,-- EUR** je Haushaltsstelle; bei überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen mit einem geringeren Haushaltsansatz als **20.000,-- EUR** darf die Überschreitung nur bis zur Höhe des Haushaltsansatzes erfolgen,
- d) die Entscheidung über Anträge auf Niederschlagung und Erlass bei Beträgen bis zu **2.500,-- EUR**,
- e) die Entscheidung über Anträge auf Stundung bei Beträgen bis zu **5.000,-- EUR**, und bis zu 36 Monaten;
- f) den Abschluss von Vergleichen (gerichtlich oder außergerichtlich) bei einem Verzicht bis zu **5.000,-- EUR**,
- g) die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Streitwert den Betrag von **10.000,-- EUR** nicht übersteigt; die Entscheidungen sind dem Haupt- und Finanzausschuss in der der Entscheidung folgenden Sitzung mitzuteilen,
- h) Entscheidungen über die Gewährung von Zuschüssen und Preisen für Vereine und Organisationen bis zur Höhe von **150,-- EUR** im Einzelfall,
- i) die Entscheidung darüber, ob ein Einwohner oder Bürger aus wichtigem Grund die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes ablehnen, ihre Ausübung verweigern oder das Ausscheiden verlangen kann,
- j) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, bei einem Kaufpreis bis zu **10.000,-- EUR**,

Weitere Entscheidungen können dem Bürgermeister durch Beschluss des Rates oder der Ausschüsse im Rahmen ihrer Zuständigkeit übertragen werden.

## § 10

### Inkrafttreten

Die Änderung dieser Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 14.12.2011 außer Kraft.

<b>Gemeinde Welper</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>		
	Bereich: 3.1 Gemeindeentwicklung Az.: 61	Sachbearbeiter: Datum:	Hückelheim 19.08.2014

Bürgermeister	<i>Schm 22.8.14</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>19/08.14 [Signature]</i>	Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	<i>14</i>	oef	03.09.2014				

**Betr.: Bauvoranfrage zur Bebaubarkeit des Flurstückes 121 nördlich der Straße „Am Heidewald“ im Ortsteil Flerke**

**hier: Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 03.09.2014:**

Über die Bauvoranfrage vom 03.02.2014, ob das Flurstück 121 im Ortsteil Flerke nördlich der Straße „Am Heidewald“ im Bereich der Einmündung zur Flerker Straße mit einem Wohnhaus bebaubar sei, hat der Rat zuletzt in seiner Sitzung am 26.03.2014 mit dem Ergebnis beraten, das gemeindliche Einvernehmen zu versagen. Die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens begründete sich durch die Nähe zu einem landwirtschaftlichen Betrieb an der nördlichen Grenze des antragsgegenständlichen Grundstückes, die zum damaligen Zeitpunkt vermuten ließ, dass gesunde Wohnverhältnisse nicht gewahrt sein könnten.

Zwischenzeitlich hat der Kreis Soest als zuständige Bauordnungsbehörde mitgeteilt, dass neue Erkenntnisse im Hinblick auf die möglichen Immissionskonflikte vorliegen, die ein verträgliches Nebeneinander des benachbarten landwirtschaftlichen Betriebes und des geplanten Wohngebäudes nun doch zulassen. Vor diesem Hintergrund musste über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens innerhalb einer Frist bis zum 18.07.2014 neu entschieden werden.

Aufgrund der Dringlichkeit hat der Bürgermeister gemeinsam mit den Vorsitzenden der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sowie mit der stellvertretenden Vorsitzenden der FDP am 08.07.2014 den folgenden Umlaufbeschluss gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW gefasst:

„Die Gemeinde Welper erteilt zu der Bauvoranfrage vom 03.02.2014 zur Errichtung eines Wohngebäudes auf dem Flurstück 121 nördlich der Straße „Am Heidewald“ im Ortsteil Flerke das gemeindliche Einvernehmen.“

Der Kreis Soest hat in dieser Sache bereits einen positiven Bauvorbescheid erteilt, so dass der Vorgang nunmehr abgeschlossen ist.

Gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW sind dem Rat dringliche Entscheidungen in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung (nur) aufheben, sofern nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind. Mit der Erteilung des Bauvorbescheides durch den Kreis Soest ist dieses jedoch der Fall.

Es ergeht daher der folgende

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat genehmigt den Umlaufbeschluss vom 08.07.2014 gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW.